

**SEMPER CONSTANTIA**

INVEST GMBH

**RECHENSCHAFTSBERICHT**

**ZZ1**

**MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011  
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM  
1. JÄNNER 2014 BIS  
31. DEZEMBER 2014**

SEMPER CONSTANTIA INVEST GMBH

A-1010 Wien Heßgasse 1 Tel.: +43/1/536 16-0 Fax: +43/1/536 16-294 e-mail: [invest@semperconstantia.at](mailto:invest@semperconstantia.at) [www.semperconstantia.at](http://www.semperconstantia.at)  
BLZ 76300 FN 43.489f HG Wien Firmensitz: Wien UID: ATU 15357502 DVR 0554499

## AKTUELLE ORGANE

<b>Aufsichtsrat</b>	Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender Dr. Mathias Bauer, Stellvertreter (seit 10.12.2014; Mitglied seit 29.11.2014) Mag. Dr. Karl Heinz Setinek, Stellvertreter (bis 7.8.2014) Dr. Franz Jakob (bis 15.8.2014) Mag. Johannes Wolf Mag. Claudia Badstöber (seit 15.8.2014)
<b>Geschäftsführung</b>	Mag. Elisabeth Staudner MMag. Louis Obrowsky
<b>Staatskommissär</b>	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
<b>Depotbank</b>	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
<b>Fondsmanager</b>	ZZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Wien
<b>Bankprüfer</b>	KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**RECHENSCHAFTSBERICHT  
des ZZ1 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das  
Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014**

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des ZZ1 über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällige noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

**1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre**

Ausschüttungsfonds AT0000989090				
	Fondsver- mögen gesamt	Errechneter Wert je Aus- schüttungs- anteil	Ausschüttung je Aus- schüttungs- anteil	Wertent- wicklung (Performance) in %
31.12.2014	578.147.392,40	186,64	17,17 <sup>5)</sup>	17,96
31.12.2013	477.997.617,66	172,13	17,72 <sup>4)</sup>	-17,08
31.12.2012	588.015.054,25	227,23	18,27 <sup>3)</sup>	19,27
31.12.2011	513.152.833,58	208,24	19,40 <sup>2)</sup>	-12,39
31.12.2010	532.744.393,06	257,47	23,25 <sup>1)</sup>	35,07

<sup>1)</sup> inkl. Zwischenausschüttung am 01.09.2010

<sup>2)</sup> inkl. Zwischenausschüttung am 01.09.2011

<sup>3)</sup> inkl. Zwischenausschüttung am 03.09.2012

<sup>4)</sup> inkl. Zwischenausschüttung am 02.09.2013

<sup>5)</sup> inkl. Zwischenausschüttung am 01.09.2014

## 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	<b>Ausschüttungsanteil AT0000989090</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	172,13
Ausschüttung am 3.03.2014 (entspricht 0,0294 Anteilen) <sup>1)</sup>	4,80
Zwischenaußschüttung am 01.09.2014 (entspricht 0,0568 Anteilen) <sup>1)</sup>	9,97
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	186,64
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	203,04
 Nettoertrag pro Anteil	 30,91
 <b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	 <b>17,96 %</b>

<sup>1)</sup> Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil ( AT0000989090 ) am 3.03.2014 EUR 163,33;  
bzw. am 01.09.2014 EUR 175,49

## 2.2. Fondsergebnis

in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge 61.074.186,50 61.074.186,50

##### Zinsaufwendungen (Sollzinsen)

-1.238,14

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-5.237.133,27</u>	-5.237.133,27
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-6.600,00	
Zulassungskosten Ausland	<u>-11.946,34</u>	
Publizitätskosten	-94,74	
Wertpapierdepotgebühr	<u>-268,00</u>	<u>-18.909,08</u> <u>-5.256.042,35</u>

##### Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

55.816.906,01

##### Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Realisierte Gewinne	6.120.984,92
derivative Instrumente	18.223.944,14
Realisierte Verluste	<u>-16.946.661,65</u>
derivative Instrumente	<u>-4.847.439,85</u>

##### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

2.550.827,56

##### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

58.367.733,57

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 28.130.490,05

### Ergebnis des Rechnungsjahres

86.498.223,62

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	137.465,90
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	<u>586.265,71</u>
<b>Ertragsausgleich</b>	<b><u>723.731,61</u></b>

### Fondsergebnis gesamt <sup>4)</sup>

**87.221.955,23**

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 30.681.317,61.

<sup>4)</sup> Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 8.788,96.

## 2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

<b>Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres</b>	<b>5)</b>	<b>477.997.617,66</b>
<b>Ausschüttung</b>		
Ausschüttung am 3.03.2014		
(für Ausschüttungsanteile AT0000989090 )	-13.251.470,40	
Zwischenaußschüttung am 1.09.2014		
(für Ausschüttungsanteile AT0000989090 )	<u>-28.609.024,67</u>	<u>-41.860.495,07</u>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	72.525.847,08	
Rücknahme von Anteilen	-17.013.800,89	
Ertragsausgleich	<u>-723.731,61</u>	<u>54.788.314,58</u>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b><u>87.221.955,23</u></b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)		
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres</b>	<b>6)</b>	<b><u>578.147.392,40</u></b>

## 2.4. Herkunft des Fondsergebnisses in EUR

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	59.091.465,18
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>5.075.992,62</u>
<b>Verteilungsfähiges Ergebnis</b>	
	<b><u>64.167.457,80</u></b>

## 2.5. Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Zwischenaußschüttung pro Anteil	9,97
Anzahl der Ausschüttungsanteile ( AT0000989090 ) per 01.09.2014	2.869.511
Zwischenaußschüttung am 01.09.2014	28.609.024,67
Ausschüttung pro Anteil	7,20
Anzahl der Ausschüttungsanteile ( AT0000989090 ) per 31.12.2014	3.097.693
Ausschüttung am 02.03.2015	22.303.389,60
Gewinnvortrag in die Folgeperiode für Ausschüttungsanteile <sup>7)</sup>	<u>13.255.043,53</u>
	<b><u>64.167.457,80</u></b>

<sup>5)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 2.777.016 Ausschüttungsanteile ( AT0000989090 )

<sup>6)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 3.097.693 Ausschüttungsanteile ( AT0000989090 )

<sup>7)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagung enthalten ist bzw. war.

## **Ausschüttung ( AT0000989090 )**

Die Ausschüttung von EUR 7,20 je Miteigentumsanteil gelangt ab 2. März 2015 gegen Einziehung des Ertragsscheines Nr. 26 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 2,16 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

### **Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente**

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

## **3. Finanzmärkte und Anlagepolitik**

### **Strategie und Anlagephilosophie**

Der ZZ1 Investmentfonds hat sich auf Emerging Markets-Anleihen in lokaler Währung spezialisiert. Die Zielmärkte werden auf Basis makroökonomischer Analysen ausgewählt. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Volkswirtschaften mit Zinssenkungspotential. Die Erfahrung zeigt, dass die Zinsen in Märkten, die in der Vergangenheit hohe Inflationsraten hatten, den strukturellen Verbesserungen der Volkswirtschaften oft hinterherhinken. Dies führt zu hohen Realzinsen, die auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können.

Das Hauptinstrumentarium des ZZ1 besteht in Kuponanleihen und Nullkuponanleihen. Es können aber auch Forwards und Optionen verwendet werden, um die makroökonomische Sichtweise auszudrücken. Selektiv nimmt der ZZ1 auch Kreditrisiken von EM-Staaten in Kauf, da der Preis für diese, speziell nach einer Finanzkrise, oft das tatsächliche Ausfallsrisiko überschätzt. Darüber hinaus ist das Fondsmanagement von der langfristigen, positiven Entwicklung der Emerging Markets überzeugt, was unweigerlich eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit (Ratings, niedrigere Risikoprämien) zur Folge haben muss.

In der Gesamtstrategie des Fonds werden Kosten und Risiken durch Fremdwährungen, lange Laufzeiten und illiquide Märkte in Kauf genommen. Das Kreditrisiko wird durch die Fokussierung auf erstklassige Emittenten reduziert. Dies bedeutet trotzdem, dass der Fonds in Phasen rasch ansteigender Volatilität, also wenn Währungen abwerten, Zinsen und Risikoprämien steigen, Verluste erleiden kann. Jedoch sind genau dies die Situationen, in denen unsere Strategien am besten implementiert werden können. Für das Fondsmanagement ist es daher besonders wichtig, in solchen Phasen ausreichend Liquidität für Investitionen zur Verfügung zu haben. Als wichtigste Steuerungselemente für Rendite-/Liquiditäts-/Risikomanagement sehen wir die Optimierung der Cashflows und der rechnerischen Rendite an. Dieser strategiebedingte „positive Carry“ wird bei unserer Portfoliokonstruktion maximiert. Die langfristige Zielrendite liegt beim 3-fachen der über drei Jahre geometrisch gemittelten 10-jährigen Zinsen von deutschen Bundesanleihen.

## Rückblick und Ausblick

Die wichtigsten Investitionsmärkte des Fonds im Jahr 2014 waren die Türkei, Ghana, Sambia und Russland. Der Euro hat im kurzfristigen FX-Bereich eine stärkere Rolle als Finanzierungswährung eingenommen, um dem negativen Ausblick für diese Währung Rechnung zu tragen. So konnte im Jahr 2014 eine Performance von 17,96 % erzielt werden.

Der Euro hat im Jahr 2014 gegenüber dem US-Dollar ca. 12 % abgewertet. Die Gründe für diese Entwicklung sind die unterschiedliche Wachstumsdynamik in den USA und der Euro-Zone, die daraus resultierenden Unterschiede in der Geldpolitik sowie die anhaltende Disinflation in den Euro-Ländern. Während die amerikanische Notenbank ihr Anleihenkaufprogramm beendete und über steigende Zinsen für das Jahr 2015 spekuliert wird, steht die EZB erst am Beginn von „Quantitative Easing“.



**Abbildung 1: Performance ZZ1 im Geschäftsjahr 2014 inkl. Ausschüttungen**

In den für uns wichtigen „Emerging- bzw. Frontier Markets“ kam es laufend zu steigender und wieder fallender Unsicherheit. Diese Situation wirkte sich sehr stark auf die einzelnen Landeswährungen aus, und es eröffneten sich immer wieder günstige Einstiegsmomente. Zu Beginn des Jahres 2014 stand die türkische Lira im Fokus unserer Investitionstätigkeit. Ausgelöst durch Proteste (Gezipark, Korruptionsskandal, Umgang mit Grubenunfall) und größeren Widerstand gegen die Regierung Erdogan verlor die türkische Lira immer schneller an Wert. Die sich kaum ändernden Fundamentaldaten in der Türkei deuteten auf einen günstigen Einstiegszeitpunkt hin und rechtfertigten eine Erhöhung des Exposure, sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich. Im Laufe des Jahres verlor die Situation in der Türkei zusehends an Brisanz, und die türkische Lira konnte gegenüber dem Euro an Wert gewinnen. In Ghana kam es Mitte des Jahres bedingt durch einerseits ein höher als erwartetes Leistungsbilanzdefizit als auch andererseits durch ein wachsendes Budgetdefizit zu einer starken Abwertung des Cedi. Darüber hinaus deckten die Währungsreserven nur mehr 2,5 Monate der Importe ab. Es folgte eine Periode der Illiquidität des Cedis. Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2014 beruhigte sich die Lage, da höhere Kakaopreise und Verhandlungen mit dem IMF zu einer Stabilisierung der Währungsreserven führten. Ähnlich wie Ghana hatte Sambia mit hohem Leistungsbilanz- und Budgetdefizit bzw. mit schwachen Währungsreserven zu kämpfen. Die fallenden Kupferpreise und der Tod des Präsidenten sorgten vor allem Ende des Jahres 2014 für Unsicherheit. Trotz der kurzfristigen Unsicherheiten gibt es in Sambia sehr viel Potential (tiefere Wertschöpfungskette, interkontinentaler Handel, stärkere Agrarindustrie) für eine langfristig positive Entwicklung. Ende des Jahres 2014 rückte Russland immer mehr in den Fokus der Investitionstätigkeit des Fonds. Ausgelöst durch den starken Ölpreisverfall, der Krise mit der Ukraine und der daraus resultierenden Sanktionen der wichtigsten Handelspartner kam es zu einem dramatischen Verfall des Rubels. Dieser führte, vor allem im kurzfristigen FX-Bereich zu attraktiven Bewertungen und eröffnete auch Möglichkeiten für langfristige Investments in die russische Währung.

Für das Jahr 2015 erwarten wir ein noch stärkeres „Auf und Ab“ an den Märkten. Diese Meinung resultiert aus der Möglichkeit eines Zinsanstieges in den USA, ungelöster geopolitischer Unsicherheiten, dem Verfall des Ölpreises sowie bestehender Ungleichgewichte in den Leistungsbilanzen (China). Aus diesem Grund wird für Jänner 2015 ein Abbau der TRY-Positionen geplant, da diese gegenüber dem Euro aufgewertet haben. Zusätzlich wollen wir den Handlungsspielraum im Fonds erhöhen, um jederzeit auf neue Chancen reagieren zu können.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

## 4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.12.2014 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Obligationen</b>								
11,50 Nordic Invest. Bk.ARS/USD 15.09.10-15.09.15	XS0538920355	ARS	25.000.000	0	0	82,5927	1.979.663,27	0,34
12,6 Swedish Export Credit 08.09.2010-08.09.2015	XS035632608	ARS	25.500.000	0	0	81,6400	1.995.964,58	0,35
16,5 European Investm.Bank 11.04.2012-11.04.2017	XS0767974800	ARS	30.700.000	0	0	71,3705	2.100.713,22	0,36
16,50 European Investment Bank 20.03.12-20.03.17	XS0756710165	ARS	30.420.000	0	0	67,1000	1.957.002,52	0,34
20 Nordic Investment Bk.ARS/USD 27.10.11-27.10.16	XS0694544296	ARS	12.700.000	0	0	78,7441	958.807,45	0,17
							<b>8.992.151,04</b>	<b>1,56</b>
10 Kreditans.f.Wiederaufb.Fixed R.Nol.23.03.10-20	XS0495148164	BRL	16.000.000	0	0	93,0200	4.565.118,70	0,79
11,50 Morgan Stanley & Co 22.10.2010-22.10.2020	XS61747WAA71	BRL	8.290.000	0	0	97,6660	2.483.440,10	0,43
11,7 Bank of America Corp. 14.09.2010-14.09.2020	XS0538971184	BRL	11.600.000	0	0	97,2459	3.460.071,28	0,60
11,75 Morgan Stanley & Co 01.10.2013-01.10.2023	XS61747WAT62	BRL	22.900.000	0	0	98,5000	6.918.747,32	1,20
12,73 BAC 10 Year BRL-den.Fixed R.S.24.08.2010-20	XS0533278262	BRL	11.600.000	0	0	102,6143	3.651.082,39	0,63
8,6 European Investment Bank 08.09.10-08.09.20	XS0538475368	BRL	17.500.000	0	0	87,2700	4.684.451,87	0,81
9,8 Kreditanst.f.Wiederaufb.27.08.2010-27.08.2020	XS0533156401	BRL	17.600.000	0	0	88,9349	4.801.098,83	0,83
							<b>30.564.010,49</b>	<b>5,29</b>
0 Nordic Investment Bank 24.11.2006-24.11.2016	XS0272950709	EUR	74.000.000	0	0	55,9900	41.432.600,00	7,17
							<b>41.432.600,00</b>	<b>7,17</b>
0 African Development Bank 15.03.13-15.03.2018	XS0900372342	GHS	20.000.000	0	0	56,6980	2.888.702,08	0,50
12 African Development Bank 25.02.2013-25.02.2018	XS0893973833	GHS	15.600.000	0	0	83,8800	3.333.404,66	0,58
13,55 African Developm. Bank 28.02.2013-28.02.2016	XS0893372242	GHS	14.000.000	0	0	91,5190	3.263.956,18	0,56
14 African Development Bank 11.02.2013-11.08.2015	XS0883614744	GHS	30.500.000	0	0	95,5180	7.421.472,42	1,28
14,65 European Investment Bank 22.06.12-22.06.17	XS0793163261	GHS	13.000.000	0	0	88,2300	2.921.895,30	0,51
14,90 International Fin. Corporation 28.12.12-2017 <sup>1)</sup>	XS0864758478	GHS	10.500.000	0	0	84,9900	2.273.328,24	0,39
15 UBS AG Jersey Branch Ghanaian Cedis 02.08.12-17	XS0809463929	GHS	6.000.000	0	0	81,3600	1.243.561,33	0,22
15,50 JP Morgan Chase GHS Linked Note 01.08.12-17	XS0734459497	GHS	13.102.000	0	0	90,3690	3.016.213,57	0,52
18 Standard Bank PLC 15.05.2013-15.05.2018	XS0931570104	GHS	10.000.000	0	0	89,9880	2.292.395,87	0,40
19,60 African Development Bank 24.06.14-24.06.2019	XS1079845423	GHS	7.775.000	7.775.000	0	97,4530	1.930.192,52	0,33
20 African Development Bank 24.06.14-24.06.2019	XS1079845779	GHS	7.800.000	7.800.000	0	99,2940	1.972.979,75	0,34
20,5 Intl Bk Recon & Develop 13.05.2014-13.05.2019	XS1065183516	GHS	17.100.000	17.100.000	0	116,6874	5.083.058,31	0,88
21 JP Morgan Structured Products B.V.09.11.12-2015	XS0851652080	GHS	5.600.000	0	0	95,2800	1.359.235,77	0,24
21 UBS AG (London Branch) 09.11.12-26.10.15	XS0851348507	GHS	19.000.000	0	0	95,0400	4.600.076,42	0,80
23 Barclays Bank Plc 17.10.2012 -21.08.2017	XS0806103940	GHS	23.200.000	0	0	93,9126	5.550.305,24	0,96
25,4 JP Morgan Structured Prod. 22.09.14-02.08.17	XS0933662040	GHS	8.750.000	8.750.000	0	108,4100	2.416.475,61	0,42
25,48 Citigroup Inc. 06.05.2014-26.04.2017	XS1063729856	GHS	28.000.000	28.000.000	0	108,8000	7.760.540,06	1,34
							<b>59.327.793,33</b>	<b>10,26</b>
12,8 Republic of Indonesia 26.01.2006-15.06.2021	IDG0000006503	IDR	7.000.000.000	0	0	124,3000	575.136,60	0,10
7,27 Swedish Export Credit 15.09.2010-15.09.2020	XS0538019273	IDR	60.000.000.000	0	0	94,7810	3.759.017,70	0,65
							<b>4.334.154,30</b>	<b>0,75</b>
11 Standard Bank PLC 14.02.2014-17.09.2025	XS1020415425	KES	775.000.000	775.000.000	0	97,3500	6.815.071,59	1,18
							<b>6.815.071,59</b>	<b>1,18</b>
13 Citigroup Inc. 02.05.2014-06.01.2029	XS1061696164	LKR	1.500.000.000	1.500.000.000	0	128,5000	12.039.425,61	2,08
9 Citigroup Inc. 18.11.2013-06.07.2028	XS0994246139	LKR	1.500.000.000	0	0	98,5000	9.228.664,76	1,60
9 JP Morgan Chase Sri Lanka 13.02.2013-01.05.2021	XS0886781680	LKR	1.200.000.000	0	0	103,8720	7.785.582,67	1,35
9 JP Morgan Chase Sri Lanka 13.02.2013-01.07.2028	XS0887334877	LKR	1.300.000.000	0	0	97,7189	7.934.751,00	1,37
							<b>36.988.424,04</b>	<b>6,40</b>
0 Eksportfinans Zero Note 13.10.08-15.10.18	XS0389144139	MXN	74.000.000	0	0	69,1000	2.852.170,61	0,49
8,21 JPMorgan Chase & Co. 16.01.2007-16.01.2027	XS0282382588	MXN	50.000.000	0	0	104,2320	2.906.944,96	0,50
8,35 GE Capital Corp. 03.09.2007-03.09.2022 <sup>2)</sup>	XS0319509294	MXN	40.000.000	0	0	109,1530	2.435.350,09	0,42
9 Exportfinans Pesoand Mexico Credit Note 13.10.23	XS0390288081	MXN	61.050.000	0	0	85,7800	2.921.039,60	0,51
							<b>11.115.505,26</b>	<b>1,93</b>
11,35 Standard Bank PLC 08.02.2013-08.02.2023	XS0887582343	NGN	2.200.000.000	0	0	93,3500	9.236.640,28	1,60
11,5 Rabobank Nederland 19.11.2012-19.11.2017	XS0851726629	NGN	920.000.000	0	0	84,4930	3.496.114,00	0,60
12 UBS AG Jersey Branch 25.09.2012-25.09.2017	XS0831066039	NGN	640.000.000	0	0	82,6200	2.378.166,14	0,41
12,85 Standard Bank PLC 28.12.2012-12.12.2022	XS0866850513	NGN	725.510.600	0	0	100,5890	3.282.247,15	0,57
							<b>18.393.167,57</b>	<b>3,18</b>
6,9 Rabobank Nederland 06.06.2007-06.06.2017	XS0303048374	RUB	700.000.000	0	0	86,6500	8.911.334,75	1,54
9,8 Citi Fixed Rate Euro T.Note 02.03.10-02.03.20	XS0489797695	RUB	210.000.000	0	0	82,9580	2.559.491,66	0,44
							<b>11.470.826,41</b>	<b>1,98</b>
0 European Investment Bank 30.03.2006-30.03.2016	XS0246516149	TRY	15.000.000	15.000.000	0	90,7200	4.806.272,74	0,83
0 JP Morgan Chase & Co 04.10.2007-04.10.2017	XS0323757319	TRY	7.700.000	0	0	76,8860	2.090.990,71	0,36
0 Merrill Lynch & Co 20.07.2007-20.07.2017	XS0309630084	TRY	30.000.000	0	0	78,0570	8.270.794,33	1,43
0 UBS AG Jersey TN-Zo Med.-Term N.12.9.08-18	XS0386900947	TRY	11.000.000	0	0	67,7800	2.633.348,64	0,46
10,2 Rabobank Nederland 15.02.2010-15.02.2019	XS0485185754	TRY	10.500.000	0	0	103,3980	3.834.560,10	0,66
10,25 Nordic Investment Bank 02.03.2010-02.03.2020	XS0485028491	TRY	19.000.000	0	0	103,3300	6.934.164,52	1,20
10,5 European Investment Bank 12.02.2010-12.03.19	XS0484854483	TRY	21.300.000	0	0	107,7720	8.107.737,08	1,40
13,05 Nomura Intl. TRY Fixed R. 17.02.10-17.12.2020	XS0485133796	TRY	10.500.000	0	0	100,0800	3.711.510,61	0,64
14 European Investment Bank 05.07.2006-2016	XS0258970051	TRY	55.000.000	0	0	107,5930	20.900.699,33	3,62
14 Nordic Investment Bank 27.07.2006-27.07.2016	XS0258709640	TRY	24.500.000	0	0	106,9000	9.250.344,36	1,60
14,95 Europ.Investitionsbank 17.10.08-17.10.18	XS0392165402	TRY	31.500.000	0	0	116,7100	12.984.724,33	2,25
15,1 NRW-Bank 12.09.2008-12.09.2018	XS0386752652	TRY	5.160.000	0	0	115,6100	2.106.974,18	0,36

<sup>1)</sup> vormals 14,90 BNP Paribas International Fin. 28.12.12-2017

<sup>2)</sup> vormals: 8,35 General Electric Cap Corp 03.09.07-03.09.22

16,8 European Investment Bank 12.11.08-12.11.18	XS0396579459	TRY	23.500.000	0	0	122.7700	10.190.001,06	1,76
5,625 Landwirtsch.Rentenbank 27.02.13-27.02.18	XS0895805876	TRY	27.000.000	27.000.000	0	92.1590	8.788.517,64	1,52
9,625 European Investment Bank 01.04.2005-2015	XS0215301580	TRY	21.500.000	0	0	100.2700	7.614.187,83	1,32
							<b>112.224.827,46</b>	<b>19,41</b>
10 African Development Bank 28.12.2012-28.12.2017	XS0868351346	UGX	12.000.000.000	0	0	98.7280	3.493.765,85	0,60
10,31 Intl BK Recon & Devel. 07.08.2013-07.08.2018	XS0956458524	UGX	23.100.000.000	0	0	97.5703	6.646.635,00	1,15
15,25 Citigroup Inc. 06.02.2014-20.11.2028	XS1029533129	UGX	20.000.000.000	20.000.000.000	0	94.6000	5.579.475,08	0,97
							<b>15.719.875,93</b>	<b>2,72</b>
0 Glitnir banki HF 17.03.2006-17.03.2016	XS0245973937	USD	15.700.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
0 NIB Capital Bank 10.04.06-20.06.22	XS0248938127	USD	18.500.000	0	0	201.0300	30.491.555,30	5,27
12,6 NIB Capital Bank 10.04.2006-20.06.2022	XS0248344763	USD	20.000.000	0	0	70.2800	11.524.145,28	1,99
5,375 Republic of Zambia 20.09.2012-20.09.2022	XS0828779594	USD	5.000.000	5.000.000	0	92.6070	3.796.302,37	0,66
7,885 Republic of Ghana 07.08.13-07.08.23	XS0956935398	USD	15.000.000	0	0	92.8930	11.424.079,69	1,98
8,125 Republic of Ghana 18.09.14-18.01.2026	XS1108847531	USD	5.500.000	5.500.000	0	93.2030	4.202.808,07	0,73
9,3 Nomura Intl. link USD/IDR 08.09.10-08.09.20	XS0538182006	USD	6.686.000	0	0	64.7900	3.551.577,77	0,61
							<b>64.990.468,48</b>	<b>11,24</b>
3,4 Intl Bk Recon & Develop 04.06.2008-15.04.2017	US45905UFW99	UYU	94.000.000	94.000.000	0	163.9848	5.234.859,23	0,91
9,80 Intl Finance Corporation 04.11.2014-2019	XS1130474296	UYU	290.000.000	290.000.000	0	95.0850	9.364.480,74	1,62
							<b>14.599.339,97</b>	<b>2,53</b>
10,05 African Development Bank 03.10.2011-03.10.16	XS0679110329	VND	127.000.000.000	0	0	105.4510	5.129.077,19	0,89
10,55 Nomura VND Fixed RateN.USD 27.04.11-27.04.16	XS0620610906	VND	89.260.000.000	0	0	103.5300	3.539.222,84	0,61
13,2 JP Morgan Structured Prod. 19.05.11-09.05.16	XS0626776511	VND	46.500.000.000	0	0	109.6354	1.952.488,88	0,34
							<b>10.620.788,91</b>	<b>1,84</b>
10,79 Citigroup Inc. 01.09.2014-03.09.2024	XS1107320233	ZMW	26.325.000	26.325.000	0	65.0600	2.207.676,64	0,38
11,62 Citigroup Inc. 01.09.2014-30.08.2029	XS1107320407	ZMW	8.100.000	8.100.000	0	65.2500	681.268,89	0,12
9,96 Citigroup Inc. 01.09.2014-01.09.2021	XS1107320159	ZMW	14.175.000	14.175.000	0	67.2400	1.228.581,00	0,21
							<b>4.117.526,53</b>	<b>0,71</b>

#### Optionsscheine auf Devisen

Warrant JPMorgan EUR/USD 1,30 19.03.14-05.03.2019	NL0010612719	EUR	1.440	1.440	0	3.885.0000	5.594.400,00	0,97
Warrant Goldman Sachs EUR/TRY 3,506 09.12.2016	GB00B29ZXL16	EUR	94.000	0	0	17.3100	1.627.140,00	0,28
Warrant Goldman Sachs EUR/TRY 2,85 6.6.12-01.06.15	GB00B7X05J99	EUR	6.925	0	0	16.7000	115.647,50	0,02
Warrant Goldman Sachs Inter. 07.09.07-25.08.17	GB00B24G391	EUR	22.000	0	0	35.0000	770.000,00	0,13
Warrant JPMorgan EUR/TRY 10.03.2011-24.02.2016	NL0009705417	EUR	325	0	0	1.195.0000	388.375,00	0,07
Warrant JPMorgan EUR/TRY 2,851 16.05.12-01.05.15	NL0010066833	EUR	300	0	0	900.0000	270.000,00	0,05
Warrant JPMorgan EUR/TRY 3,0091 19.5.2011-5.5.2016	NL0009706092	EUR	622	0	0	1.865.0000	1.160.030,00	0,20
Warrant JPMorgan Intern. EUR/TRY 04.09.17 3,97	JE00B24CBC43	EUR	39	0	0	019.925.0000	777.075,00	0,13
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 08.02.11-08.02.16	CWN5642L3664	EUR	21.200	0	0	2.0000	42.400,00	0,01
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 2,2 9.3.11-23.02.16	CWN5642K7153	EUR	17.500	0	0	16.0000	280.000,00	0,05
Warrant UBS AG EUR/TRY 15.05.12-07.05.15 2,8542	CH0183485777	EUR	145.000	0	0	1.8300	265.350,00	0,05
WTS Barclays EUR/TRY 2,655 28.10.2015	GB00B5MZG092	EUR	2.170	0	0	0,0100	21,70	0,00
							<b>5.696.039,20</b>	<b>0,99</b>
Warrant JPMorgan USD/NGN 16.05.2013-02.05.2016	NL0010367546	USD	450	0	0	495.0000	182.626,88	0,03
							<b>182.626,88</b>	<b>0,03</b>

#### Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte

EUR 463.176.597,39 80,12

#### Neuemissionen

##### Zulassung zum amtlichen Handel vorgesehen

<b>Obligationen</b>								
25,4 Standard Bank PLC 15.09.2014-02.08.2017	XS1111460553	GHS	8.345.597	8.345.597	0	105.5800	2.244.626,50	0,39
13 Deutsche Bank AG London 23.12.2014-2019	XS1157855674	RUB	370.000.000	370.000.000	0	101.0600	5.493.601,70	0,95
12 JP Morgan Structured Prod. 05.12.2014-2021	XS0933661315	ZMW	30.000.000	30.000.000	0	65.2100	2.521.671,32	0,44
13 JP Morgan Structured Prod. 05.12.2014-2024	XS0933667510	ZMW	39.200.000	39.200.000	0	62.8800	3.177.251,72	0,55
							<b>5.698.923,04</b>	<b>0,99</b>

#### Summe der Neuemissionen

EUR 13.437.151,24 2,32

#### Nicht notierte Wertpapiere

<b>Obligationen</b>								
0 Signum Finance Cayman Ltd. 02.03.2007-02.03.2022	XS0288056087	BRL	53.625.000	0	0	36.7300	6.041.489,02	1,04
0 Signum Finance Cayman LT 28.04.2006-28.04.2036	XS0250202198	MXN	500.000.000	0	0	0,1000	27.889,18	0,00
0 UniCredit Bk.Austria ZeroBond 09.10.06-09.10.18	XS0270487738	TRY	48.000.000	0	0	65.9900	11.187.511,04	1,94
0 Standard Bank PLC 12.06.2013-08.06.2016	XS0943134220	USD	1.323.000	0	0	16.3000	176.804,95	0,03
							<b>176.804,95</b>	<b>0,03</b>

#### Summe der nicht notierten Wertpapiere

EUR 17.433.694,19 3,01

#### Summe Wertpapiervermögen

EUR 494.050.442,82 85,45

#### Währungsgeschäfte ohne Absicherungszweck

##### Kauf von Devisen auf Termin

<b>Offene Position</b>								
		GHS	9.050.000,00		3.2183*		255.848,98	0,04
		KZT	875.250.000,00		201.5979**		-129.897,58	-0,02
		KZT	1.460.625.000,00		201.5979**		-208.870,57	-0,04
		KZT	1.191.000.000,00		206.1681**		-182.963,61	-0,03
		KZT	1.185.600.000,00		209,1055 **		-270.668,70	-0,05
		NGN	2.085.750.000,00		224.9651		271.436,95	0,05
		NGN	2.024.550.000,00		240.3172		-575.509,20	-0,10
		NGN	2.026.800.000,00		243.7486		-684.875,25	-0,12
		NGN	2.043.000.000,00		193.0073***		-1.160.045,22	-0,20
		NGN	1.101.000.000,00		199.9601***		-404.936,61	-0,07
		NGN	1.543.080.000,00		283.5980		-558.917,06	-0,10
		NGN	1.414.800.000,00		245.4643		-236.229,04	-0,04
		NGN	2.249.355.000,00		264.5966		1.072,25	0,00
		NGN	2.112.000.000,00		265.0580		-31.932,35	-0,01
		RUB	616.000.000,00		74.3665		-516.701,57	-0,09
		RUB	885.105.000,00		75.5266		19.123,70	0,00
		RUB	1.157.100.000,00		77.3162		465.820,33	0,08
		RUB	1.450.100.000,00		76.5416		1.945.262,58	0,34
		RUB	1.203.200.000,00		74.8234		3.280.537,12	0,57

RUB	1.312.000.000,00	78.1460	3.989.083,08	0,69		
USD	5.000.000,00	1,2215	100.497,60	0,02		
USD	6.000.000,00	1,2201	125.541,13	0,02		
USD	6.000.000,00	1,2202	125.228,81	0,02		
USD	12.000.000,00	1,2200	250.034,97	0,04		
USD	12.000.000,00	1,2199	248.166,80	0,04		
USD	6.000.000,00	1,2202	125.139,35	0,02		
USD	12.000.000,00	1,2209	243.352,46	0,04		
UYU	124.400.000,00	25,6212****	-118.590,01	-0,02		
UYU	302.760.000,00	25,1888 ****	16.097,11	0,00		
UYU	124.709.937,00	30,9552	44.655,99	0,01		
UYU	127.509.953,00	31,8401	24.443,51	0,00		
UYU	141.480.000,00	31,1390	43.498,71	0,01		
UYU	130.349.366,00	32,1999	-41.827,09	-0,01		
<b>Geschlossene Position</b>						
	TRY	38.423.000,00	2,8175	2.637.267,08	0,46	
<b>Summe der Währungsgeschäfte ohne Absicherungszweck</b>			<b>EUR</b>	<b>9.090.144,65</b>	<b>1,57</b>	
<b>Optionsrechte ohne Absicherungszweck</b>						
OTC USD Call NGN Put 184 06.07.2015	OPT1QL2	USD	-22.500.000	0,1635	-3.016.663,93	-0,52
OTC USD Call NGN Put 187 17.09.2015	OPT1BSGX	USD	-22.400.000	0,1760	-3.231.902,93	-0,56
					<b>-6.248.566,86</b>	<b>-1,08</b>
<b>Summe der Optionsrechte ohne Absicherungszweck</b>			<b>EUR</b>	<b>-6.248.566,86</b>	<b>-1,08</b>	
<b>Bankguthaben</b>						
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>		EUR	21.601.559,25		21.601.559,25	3,74
<b>Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen</b>						
	IDR	358.400.000,00			23.690,26	0,00
	MXN	4.461.887,71			248.876,78	0,04
	USD	178.289,66			146.175,01	0,03
<b>Guthaben Geldmarkt in nicht EU-Währungen</b>						
	RUB	60.243.202,59			885.083,41	0,15
	TRY	25.714.467,60			9.082.212,27	1,57
	USD	48.000.000,00			39.353.939,49	6,81
<b>Summe der Bankguthaben</b>			<b>EUR</b>	<b>71.341.536,47</b>	<b>12,34</b>	
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>						
<b>Verbindlichkeiten Kontokorrent in nicht EU-Währungen</b>						
	RUB	-190.031,27			-2.791,90	0,00
	TRY	-46.167,29			-16.306,04	0,00
			<b>EUR</b>	<b>-19.097,94</b>	<b>0,00</b>	
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						
<b>Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben</b>		TRY	4.613,55		1.629,48	0,00
<b>Zinsansprüche aus Wertpapieren</b>						
	ARS	2.011.662,50			192.870,04	0,03
	BRL	3.250.388,41			996.990,49	0,17
	GHS	5.663.822,39			1.442.828,27	0,25
	IDR	1.303.695.680,00			86.174,36	0,01
	KES	21.312.500,00			192.516,15	0,03
	LKR	65.250.000,00			407.560,32	0,07
	MXN	4.173.208,79			232.774,74	0,04
	NGN	53.845.294,50			242.172,48	0,04
	RUB	35.072.999,24			515.286,85	0,09
	TRY	12.016.044,34			4.244.002,52	0,73
	UGX	1.160.787.361,11			342.314,17	0,06
	USD	966.549,60			792.448,63	0,14
	UYU	5.520.752,00			187.487,33	0,03
	VND	8.680.278.136,99			332.443,96	0,06
	ZMW	820.579,50			105.772,72	0,02
<b>Forderungen aus Geldmarktgeschäften</b>						
	RUB	190.031,27			2.791,91	0,00
	TRY	46.167,29			16.306,04	0,00
	USD	601,61			493,24	0,00
<b>Forderungen aus nicht bezahlten Kupons</b>						
	NGN	19.200.000,00			86.353,16	0,01
<b>Verwaltungsgebühren</b>						
	EUR	-481.683,60			-481.683,60	-0,08
<b>Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren</b>						
	EUR	-6.600,00			-6.600,00	0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>EUR</b>	<b>9.932.933,26</b>	<b>1,72</b>	
<b>FONDSVERMÖGEN</b>			<b>EUR</b>	<b>578.147.392,40</b>	<b>100,00</b>	
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000989090					
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000989090					
			EUR	186,64		
			STK	3.097.693		

\* Umrechnungskurs GHS/USD

\*\* Umrechnungskurs KZT/USD

\*\*\* Umrechnungskurs NGN/USD

\*\*\*\* Umrechnungskurs UYU/USD

**Umrechnungskurse/Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.12.2014 in EUR umgerechnet:

<b>Währung</b>	<b>Einheiten</b>	<b>Kurs</b>
US Dollar	1 EUR =	1,21970
Kenia Schilling	1 EUR =	110,70500
Sri Lanka Rupie	1 EUR =	160,09900
Brasilianischer Real	1 EUR =	3,26020
Mexikanischer Peso (neu)	1 EUR =	17,92810
Indonesische Rupien	1 EUR =	15.128,58000
Argentinischer Peso	1 EUR =	10,43014
Russische Rubel	1 EUR =	68,06500
Uruguay Peso	1 EUR =	29,44600
Türkische Lira neu	1 EUR =	2,83130
Nigerianische Naira	1 EUR =	222,34275
Ghana Cedi	1 EUR =	3,92550
Vietnamesischer Dong	1 EUR =	26.110,50000
Uganda Schilling	1 EUR =	3.391,00000
Sambischer Kwacha (Neu)	1 EUR =	7,75795
Kasachstan Tenge	1 EUR =	222,50660

**Marktschlüssel**

Standard Bank,London

**Börseplatz**

Standard Bank PLC

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>				
<b>Obligationen</b>				
13,85 Nordic Investment Bk.ARS/USD 01.09.2011-2014	XS0667313323	ARS	0	21.300.000
20 Nordic Investment Bk.ARS/USD 28.10.11-28.10.14	XS0695119965	ARS	0	8.400.000
<b>Optionsscheine auf Devisen</b>				
Warrant JPMorgan EUR/TRY 08.08.2011-30.07.2014	NL0009804400	EUR	0	500
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 08.08.11-30.07.14	CWN5643M7440	EUR	0	25.000
Warrant Merrill Lynch EUR/TRY 4.8.11-21.7.14 2,84	CWN5643M7101	EUR	0	20.000
Warrant UBS AG DiscP 23.07.14 EO/TN 2,843	CH0133971025	EUR	0	210.000
WTS Barclays USD/JPY 24.03.11-26.03.15	GB00B3VNQ88	USD	0	2.550
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>				
<b>Obligationen</b>				
13,95 Rabobank Nederland 04.08.2011-04.08.2014	XS0653830710	ARS	0	21.000.000
20,75 European Investment Bank 29.12.11-29.12.14	XS0724636179	ARS	0	17.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 28.05.2014-25.06.2014	XS1074061075	EUR	10.000.000	10.000.000
0 KA f.Wiederaufbau ZB 30.04.14-28.05.14/Tr.8265	XS1064187054	EUR	18.000.000	18.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau ZB 29.01.14-26.02.14	XS1026901683	TRY	25.000.000	25.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau ZB 29.01.14-26.03.14	XS1026901840	TRY	25.000.000	25.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 24.07.2014-27.08.2014	XS1091714177	TRY	49.000.000	49.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 24.09.2014-30.10.2014	XS1114298125	TRY	49.000.000	49.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 25.06.2014-23.07.2014	XS1082626489	TRY	49.000.000	49.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 27.08.2014-24.09.2014	XS1103835762	TRY	49.000.000	49.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 28.05.2014-25.06.2014	XS1074069482	TRY	49.000.000	49.000.000
0 Kreditanst.f.Wiederaufbau 30.10.2013-29.01.2014	XS0988453139	TRY	0	25.000.000
0 KA f.Wiederaufbau ZB 30.04.14-28.05.14/Tr.8267	XS1064177923	TRY	49.000.000	49.000.000

**GESCHLOSSENE OPTIONEN IM BERICHTSJAHR**

OTC USD Call ZAR Put 11,94 05.05.2014

OPSX3YMM

USD 12.000.000,00 12.000.000,00

Wien, am 1. April 2015  
Semper Constantia Invest GmbH

MMag. Louis Obrowsky

Mag. Elisabeth Staudner

## **5. Bestätigungsvermerk <sup>\*)</sup>**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2014 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten "ZZ1", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystens, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2014 über den "ZZ1", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 1. April 2015

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber e.h.  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger e.h.  
Wirtschaftsprüfer

\*)Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-  
schüttungs-  
anteile  
AT0000989090  
EUR

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.  
Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden
  - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz
 Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 9,9800  
 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 9,9800
  - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt
 Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 2,5000  
 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2,5000
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehalteten Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:  
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden
  - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:
  - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
 Für Depots mit Optionserklärung: 4) 9,9800  
 Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 2,5000
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehalteten Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung		9,9700	-
- ordentliches Fondsergebnis:			
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0020	
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000	
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)	0,0000	
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:			
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0080	
b) Abrechnungen:	7)		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000	
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000	
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,0000	
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	2,5000	
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0015	
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000	
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.			

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:			
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		9,9800	
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000	
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0015	
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000	
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.			

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufzutragen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres betragen EUR 0,0000 je Ausschüttungsanteil (AT0000989090).

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des ZZ1

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.  
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.01.2014 - 31.12.2014

Zwischenaußschüttung: 01.09.2014

ISIN: AT0000989090

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
1.Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	9,9700	9,9700	9,9700	9,9700	9,9700	9,9700
<b>2.Zuzüglich:</b>						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) -						
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
3.Ertrag	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800
<b>4.Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen/Erträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfrei Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfrei ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800
6.Hievon endbesteuert	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	0,0000	0,0000
<b>7.Steuerpflichtige Einkünfte</b>	4)5)16)17)18)	0,0000	0,0000	0,0000	9,9800	9,9800
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						9,9800
8.Rechenwert zum 25.08.2014		181,80	181,80	181,80	181,80	181,80
9.-						
<b>Detailangaben</b>						
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:	7) 8) 9) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	10) 11)	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
12.Beteiligungserträge	12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800	9,9800
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.Österreichische KEST II auf:	13)	2,4950	2,4950	2,4950	2,4950	2,4950
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>		2,5000	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt) gerundet</b>		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		2,5000	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
aus indonesischen Anleihen	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0015</b>	<b>0,0015</b>	<b>0,0015</b>	<b>0,0015</b>	<b>0,0015</b>	<b>0,0015</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
aus indonesischen Anleihen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	4,3787	4,3787	4,3787	4,3787	4,3787	4,3787

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatspenden gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST I und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.  
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) -
- 18) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahrs in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.

# Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-  
schüttungs-  
anteile  
AT0000989090  
EUR

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.  
Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden 1)  
  - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz
- Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 8,6363
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 8,6363
- - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt
- Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 2,1600
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2,1600
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenden Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug 3)  
weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:  
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch 9)  
beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 2,5218
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) 4)  
Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden  
  - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge 9,6450  
werden als steuerpflichtig berücksichtigt:
  - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:  
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 2,1600  
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 2,1600
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B. 0,0000
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenden Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung			7,2000
- ordentliches Fondsergebnis:			-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:			0,0019
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:			0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:			0,0000
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)		0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)		2,4511
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:			-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000
b) Abrechnungen:		7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:			0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:			0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):			0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0080
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)		2,1600
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
- davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge:			0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)		0,0014
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.			

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:			
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):			8,6363
steuerpflichtige Auslandsdividenden:			0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:			0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)		0,0014
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)			
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.			

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufzutragen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Acht zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahrs betragen EUR 2,5218 je Ausschüttungsanteil (AT0000989090).

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des ZZ1

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.  
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.01.2014 - 31.12.2014

Ausschüttung: 02.03.2015

ISIN: AT0000989090

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1.Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	7,2000	7,2000	7,2000	7,2000	7,2000	7,2000
2.Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	1,4424	1,4424	2,4511	2,4511	2,4511	1,4424
e) -	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge						
3.Ertrag	8,6443	8,6443	9,6530	9,6530	9,6530	8,6443
4.Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfrei Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits bei der Zwischenausschüttung versteuerte Erträge	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
h) steuerfrei ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	8,6363	8,6363	9,6450	9,6450	9,6450	8,6363
6.Hievon endbesteuert	8,6363	8,6363	7,1232	7,1232	0,0000	0,0000
7.Steuerpflichtige Einkünfte	4)5)16)17)	0,0000	0,0000	2,5218	2,5218	9,6450
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						8,6363
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		186,64	186,64	186,64	186,64	186,64
9.-						
<b>Detailangaben</b>						
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	6)					
a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:	7) 8) 9) 10)					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds						
gesamt	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge	12)					
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	7,1232	7,1232	7,1232	7,1232	7,1232
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	1,5131	1,5131	1,5131	1,5131	1,5131	1,5131
	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)						
15.Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2)	1,7808	1,7808	1,7808	1,7808	1,7808
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet		1,7800	1,7800	1,7800	1,7800	1,7800
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,3783	0,3783	0,3783	0,3783	0,3783	0,3783
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet		0,3800	0,3800	0,3800	0,3800	0,3800
17.Österreichische KEST II und III (gesamt)		2,1600	2,1600	2,1600	2,1600	2,1600

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern					
<b>Summe aus Aktien</b>					
aus indonesischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
<b>Summe aus Fonds</b>	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern					
<b>Summe aus Aktien</b>					
aus indonesischen Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
<b>Summe aus Fonds</b>	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern					
<b>Summe aus Aktien</b>					
<b>Summe aus Anleihen</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Fonds</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	2,4276	2,4276	2,4276	2,4276	2,4276

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatspenden gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer bereift.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.  
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres in Höhe von EUR 2,5218 je Anteil.

**ZZ1**  
(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

**Allgemeine Fondsbestimmungen**

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der Semper Constantia Invest GmbH\*) (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

**§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

**§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

**§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

**§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

\*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

## **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und/oder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Erträgnisannteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisannteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisannteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig. .
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den ZZ1, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.  
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsporfeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
  - b) als Wertpapierersatz für Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Schuldverschreibungen oder sonstigen verbrieften Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
  - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
  5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

### **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
  2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
  3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder

- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a. diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c. das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- d. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
  4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit 50 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfunktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

## **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 10 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

## **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch die Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Februar des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Februar ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenaußschüttungen sind möglich.

## **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug**

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15. Februar** des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

## **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug**

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## **§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug**

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

## **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf<sup>1</sup>](http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

#### 1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU

1.3.1.	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
--------	----------------	---

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliara de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)